

Gesetz über die amtliche Vermessung

vom 26. November 1995 (Stand 23. September 2007)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 16. August 1994¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung der eidgenössischen Erlasse über die amtliche Vermessung² als Gesetz:³

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Die amtliche Vermessung obliegt der politischen Gemeinde.

² Die zuständige Stelle des Staates⁴ hat die Aufsicht.

Art. 2 Mehranforderungen

¹ Die Regierung kann nach Anhören der Gemeinden durch Verordnung erweitern:

- a) den Inhalt der amtlichen Vermessung durch die Ebenen:
 1. Raumplanung;
 2. Bodennutzung;
 3. Dienstbarkeiten;
- b) die Anforderungen an die amtliche Vermessung hinsichtlich:
 1. technischer Beschaffenheit;
 2. Inhalt der Informationsebenen.

1 ABl 1994, 1807.

2 Bundesbeschluss über die Abgeltung der amtlichen Vermessung vom 20. März 1992, SR 211.432.27 (AS 1992, 2461) und eidgV über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992, SR 211.432.2 (AS 1992, 2446).

3 Abgekürzt VermG. Vom Grossen Rat erlassen am 11. Mai 1995; in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 26. November 1995; in Vollzug ab 1. März 1996.

4 Meliorations- und Vermessungsamt.

914.7

² Die eidgenössischen Vorschriften über die amtliche Vermessung werden auf die Mehranforderungen sachgemäss angewendet.

³ Ebenen nach Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung, welche die politischen Gemeinden ohne Anordnung der Regierung erstellen, werden als Bestandteile der amtlichen Vermessung anerkannt, wenn sie nach den Vorschriften des Staates ausgeführt und vom zuständigen Departement⁵ genehmigt sind.

II. Zeitpunkt der Durchführung

(2.)

Art. 3 *Vermessungsprogramme*

¹ Die Regierung vereinbart mit dem Bund das langfristige Vermessungsprogramm, die zuständige Stelle des Staates⁶ das Jahresprogramm.

² Sie hören die politische Gemeinde an.

Art. 4 *Nachführung* *a) laufende*

¹ Die Regierung regelt das Meldewesen und die Nachführungsfristen durch Verordnung.

Art. 5 *b) periodische*

¹ Die periodische Nachführung richtet sich nach Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit.

III. Amtliche Grenz- und Vermessungszeichen

(3.)

Art. 6 *Pflicht zur Duldung*

¹ Der Grundeigentümer duldet:

- a) amtliche Vermarkungs- und Vermessungsarbeiten;
- b) amtliche Grenzzeichen;
- c) amtliche Vermessungszeichen wie Lage- und Höhenfixpunkte.

Art. 7 *Verlegung und Entfernung*

¹ Vermessungszeichen werden verlegt oder entfernt, wenn der Grundeigentümer ein berechtigtes Interesse nachweist.

5 Volkswirtschaftsdepartement; Art. 21 lit. c GeschR, sGS 141.3.

6 Meliorations- und Vermessungsamt.

² Der Grundeigentümer darf Grenz- und Vermessungszeichen nicht eigenmächtig verlegen oder entfernen.

³ Verlegt oder entfernt er Grenz- und Vermessungszeichen eigenmächtig, trägt er die Kosten der Wiederherstellung.

Art. 8 Kosten

¹ Der Träger des Vermessungswerks trägt die Kosten von Errichtung, Verlegung und Entfernung der Vermessungszeichen.

² Er vergütet dem Grundeigentümer den durch Vermessungsarbeiten sowie durch Errichtung, Bestand und Unterhalt der Vermessungszeichen entstandenen Schaden, wenn dieser wesentlich ist.

IV. Beiträge und Kostentragung (4.)

1. Staat (4.1.)

Art. 9 Grundsatz*

¹ Der Staat leistet Beiträge an:

- a) die Erstvermarkung im Berggebiet;
- b) die Vermarkung im Berggebiet infolge Naturereignissen;
- c) die Erneuerung;
- d) die provisorische Numerisierung;
- e) die Nachführung, soweit die Kosten nicht einem Verursacher belastet werden können;
- f) die von der Regierung angeordneten Mehranforderungen;
- g) die nach Bundesrecht abgeltungsberechtigten besonderen Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse.

² Staatsbeiträge werden an Vermessungsvorhaben geleistet, deren Anerkennung durch den Bund nach dem 1. Januar 1993 erfolgte.

Art. 10 Höhe

¹ Der Staat gewährt nach Massgabe seines Interesses Beiträge von 10 bis 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Die Regierung bestimmt die Beitragssätze durch Verordnung.

914.7

Art. 11 *Berechnung*

¹ Die Berechnung der Staatsbeiträge richtet sich nach den eidgenössischen Vorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 12 *Teilzahlungen*

¹ Der Staat leistet Teilzahlungen nach Massgabe der geleisteten Arbeiten und der zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Politische Gemeinde (4.2.)

Art. 13 *Grundsatz*

¹ Die politische Gemeinde trägt die nach Abzug der Beiträge von Bund und Staat verbleibenden Kosten der amtlichen Vermessung, soweit diese nicht einem anderen Kostenträger belastet werden können.

3. Weitere Kostenträger (4.3.)

Art. 14 *Grundeigentümer*

¹ Die politische Gemeinde kann durch Reglement die ihr verbleibenden Kosten für Vermarkung und Erstellung der Informationsebene Liegenschaften ganz oder teilweise dem Grundeigentümer belasten.

Art. 15 *Verursacher*

¹ Eine Gebühr entrichtet, wer:

- a) Nachführungsarbeiten verursacht;
- b) Auszüge und Auswertungen bezieht.

² Die Regierung kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 16 *Ver- und Entsorgungsunternehmen*

¹ Die politische Gemeinde kann die ihr verbleibenden Kosten für Ersterhebung und Erneuerung den Unternehmen belasten, die:

- a) Endverbraucher mit Wasser, Elektrizität oder Gas versorgen;
- b) Abwasser entsorgen.

V. Schlussbestimmungen (5.)

Art. 17 ⁷

7 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

Art. 18 Verordnung

¹ Die Regierung erlässt durch Verordnung:

- a) die weiteren Bestimmungen über die amtliche Vermessung;⁸
- b) den Gebührentarif über die amtliche Vermessung.⁹

Art. 19 Vollzugsbeginn

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.¹⁰

Art. 20 Referendum

¹ Dieses Gesetz untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.¹¹

8 sGS 914.71.

9 sGS 914.711.

10 1. März 1996.

11 Art. 6RIG, sGS 125.1.

914.7

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	31-24	26.11.1995	01.03.1996
Art. 9	geändert	43-40	23.09.2007	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
26.11.1995	01.03.1996	Erlass	Grunderlass	31-24
23.09.2007	keine Angabe	Art. 9	geändert	43-40